

## Verbandslösungen der Medienbranche

# Die unfreie Vorsorge der Freien

Die Pensionskasse für Journalisten (PKJ) schloss sich vor gut zwei Jahren einer Sammelstiftung an. Nun hat ein Brief an die Versicherten der ehemaligen PKJ Staub aufgewirbelt. Eine Gelegenheit, die Situation der Medienschaffenden auszuleuchten.

## IN KÜRZE

Freischaffende können bei einem ihrem Auftraggeber oder bei einer Verbandslösung versichert sein. In der Medienbranche besteht Unklarheit darüber, wer wen versichern darf.

Ende März erhielten die Versicherten der ehemaligen PKJ, heute Anschluss «Impressum», Post von der Profond. Sie sollten bitte nachweisen, dass sie Mitglied von Impressum oder eines anderen Berufsverbands seien. Ansonsten könne die Sammelstiftung sie leider nicht weiter versichern, hiess es lapidar.

Viele Medienschaffende schreckte der Brief auf, darunter auch den Schreibenden, der Mitglied eines anderen Berufsverbands ist. Er bat diesen um eine Bestätigung, die er an die Profond mailte, mit der Bitte, versichert bleiben zu dürfen. Damit war die Sache mit der Pensionskasse, mit der man sonst als Selbständiger quartalsweise abrechnet und von der man kaum je Post erhält, eigentlich erledigt.

### Verunsicherte Versicherte

Einige Versicherte, die verunsichert waren, meldeten sich jedoch bei der Sammelstiftung oder bei ihrem Berufsverband. Verärgert darüber war Judith Stofer vom Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM. Sie empfand die Kommunikation als unprofessionell. Nachdem sich Mitglieder an sie gewandt hatten, nahm Stofer Kontakt mit Profond auf; der Austausch dauert an. Das SSM hatte traditionellerweise ihren Mitgliedern zwei Pensionskassen empfohlen: Einerseits die PKJ, die vor zwei Jahren in der Profond aufging, und andererseits die PK Freelance, eine Pensionskasse ähnlicher Grösse (siehe Kasten).

Auch Impressum war irritiert. Am 15. Mai erhielten die Versicherten einen zweiten Brief der Profond, in dem sie aufgefordert wurden, ihren Status als Selbständigerwerbende zu belegen. Der Verband Impressum entschuldigte sich darauf bei seinen Mitgliedern für die Un-

annehmlichkeiten. Das Schreiben von Profond sei nicht mit Impressum abgesprochen worden. Den Mitgliedern empfiehlt der Berufsverband nun zuzuwarten.

Für Impressum sei die Pensionskasse in erster Linie eine Dienstleistung für Mitglieder, sagt Geschäftsführer Urs Thalmann auf Anfrage. Deshalb möchte er möglichst viele Mitglieder versichert wissen. Es gäbe jedoch juristischen Klärungsbedarf: «Nach dem Buchstaben des Gesetzes gelten freie Mitarbeitende oft als unselbständig nach AHV. Sie müssten bei der Kasse des Arbeitgebers versichert sein, nicht beim Verband. Daher sind Verbandskassen anders organisiert, und darum hat sich die Profond gegenüber Impressum ausdrücklich vertraglich verpflichtet, «selbständig und unselbständig Erwerbende» aufzunehmen».

### Der Standpunkt der Sammelstiftung

Die Profond verweist zum Fall des Impressum-Anschlusses auf die Gesetzeslage. Diese lasse keine Fragen offen. Eine Person sei entweder angestellt und folglich beim Arbeitgeber versichert oder selbständig im Sinne der AHV. Profond begründet ihre Briefe an die Versicherten wie folgt: «Eine Vorsorgeeinrichtung mit einer Verbandslösung ist verpflichtet, den Mitgliedschaftsstatus der versicherten Personen zu überprüfen.» Voraussetzung, um von dieser Vorsorgelösung profitieren zu können, sei zum einen die Mitgliedschaft in einem Berufsverband «und zum anderen wird vorausgesetzt, dass dieser Berufsverband die Vorsorgelösung gemeinsam mit der Sammel-/Gemeinschaftseinrichtung anbietet».

Aus Sicht der Profond ist diese Situation für alle Pensionskassen gleich; auch



**Claudio Zemp**

Redaktor «Schweizer Personalvorsorge»

andere Verbandskassen müssten die Mitgliedschaft ihrer Destinatäre regelmässig prüfen. Die Versicherung im BVG ist Sache des Arbeitgebers, eine freie Pensionskassenwahl gibt es nicht: «Die freischaffende Person hat insofern wie alle anderen Arbeitnehmer keine freie Wahl, bei welcher Vorsorgeeinrichtung sie sich versichern lassen will.» Als Alternative verweist Profond auf die Möglichkeit, sich bei der Auffangeinrichtung BVG versichern zu lassen.

### Arbeitgeber stehen in der Pflicht

Der freie Mitarbeiter, der AHV-rechtlich unselbständigerwerbend ist, muss also bei der Pensionskasse seines «sozialversicherungsrechtlichen Auftraggebers» versichert werden. Dies kann eine Verbandskasse oder eine Sammeleinrichtung sein. Auf das Pensum kommt es dabei nicht an, freiwillig können die Medienunternehmen ihre Mitarbeitenden mit tiefen Einkommen besser versichern. Und dies ist im Übrigen auch bei der Profond-Lösung möglich. In der Pflicht steht dabei der Arbeitgeber – wie oft im BVG. In der Praxis strucheln jene Medienschaffenden, die sich überhaupt versichern lassen wollen, im Dschungel des Vorsorgerechts häufig am Schwellenwert. Im BVG besteht keine Versicherungspflicht, wenn das Einkommen bei einem Arbeitgeber unter der Eintrittsschwelle von 21 330 Franken liegt. Dies ist bei freien Journalisten eher die Regel als die Ausnahme.

Unklar ist, ob eine Sammeleinrichtung auch Freischaffende versichern darf, die Mitglieder eines anderen Verbands sind. Impressum hat nun zusammen mit der PKJ in Liquidation einen spezialisierten Anwalt beauftragt, um mit der Profond Lösungen zu finden und die Interessen der Versicherten zu schützen. Urs Thalmann wünscht sich eine einheitliche Aufsichtspraxis: «Es kann ja nicht sein, dass solche Grundsatzentscheide nach Gutdünken der Aufsichtsbehörden von Kanton zu Kanton anders gehandhabt werden.»

### Parallele Berufswelten

Kleine Pensen und Beschäftigungsverhältnisse mit mehreren Arbeitgebern – je nach Arbeitgeber und Pensionskasse kann das in der Praxis für den Arbeitnehmer schwierig sein. Stephanie Vonarburg, Vizepräsidentin der Syndicom, bestätigt, dass der sozialversicherungsrechtliche Status von freien Medienschaffenden oft kompliziert ist: «Die gleiche Person kann parallel alles sein: einerseits selbständigerwerbend, andererseits in Teilzeit angestellt, um ein finanzielles Standbein zu haben, und drittens als regelmässige Freelancerin auch noch unselbständig.» Umso wichtiger sei bei solch unterschiedlichen Arbeits- und Vertragsverhältnissen, die Altersvorsorge.

Die Medienunternehmen rechnen in der Regel die Beiträge der beruflichen Vorsorge für die Freischaffenden ab. Obwohl in der Deutschschweiz derzeit kein Gesamtarbeitsvertrag gilt, nehmen die Arbeitgeber ihre Verantwortung an der sozialen Absicherung gemäss Vonarburg wahr. «Das grösste Problem der Freien ist, dass ihre Arbeit zu tief entlohnt wird. Deshalb haben sie oft eine magere Vorsorge, falls sie sich nicht selber darum kümmern», hält sie fest. Aus gewerkschaftlicher Sicht findet sie es gut, dass Medienschaffende die Wahl haben zwischen mehreren Vorsorgelösungen. Die Mitsprachemöglichkeit der Versicherten sei bei Sammelstiftungen weniger aus-

## Wider den Wildwuchs

Die berufliche Vorsorge der Selbständigerwerbenden findet ihre Grundlage in Art. 44 BVG. Die Möglichkeit zum Anschluss an eine Berufsverbands-Vorsorgeeinrichtung setzt voraus, dass der Selbständigerwerbende auch Mitglied im entsprechenden Verband ist. Eine Berufsverbandskasse darf heute nicht mehr Kreti und Pleti versichern – was früher gang und gäbe war. Dies ist der Hintergrund des aktuellen Drucks auf die Sammeleinrichtungen. Die OAK hat schon in ihrer Mitteilung 01/2014 «Neue Vorsorgemöglichkeiten für Mitglieder von Berufsverbänden» die Praxis erlaubt, wonach auch Selbständige ohne Personal sich bei einer Sammeleinrichtung versichern lassen können, wenn ihr Berufsverband diese Möglichkeit anbietet.<sup>1</sup>

Art. 46 BVV 2 schränkt Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen darin ein, Leistungsverbesserungen auch bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven zu tätigen. In Absatz 3 sind Verbandseinrichtungen von dieser Einschränkung explizit ausgenommen. Dies ist ein kleiner Vorteil für Berufsverbandskassen.

<sup>1</sup> Uttinger, Laurence; Fischer René, «Neue Vorsorgemöglichkeiten für Mitglieder von Berufsverbänden», «Schweizer Personalvorsorge» 06/15, S. 103.

## Verbandspolitik und Heiratspläne

Als 1984 die 2. Säule obligatorisch wurde, gab es bereits mehrere journalistische Berufsverbände und Gewerkschaften. Die heutige Impressum, 1883 gegründet und nach mehreren Namenswechseln ein traditioneller Berufsverband geblieben, ist mit 4500 Mitgliedern die grösste Ständesorganisation. Sie führte die PKJ, die aus der 1956 gegründeten «Stiftung für eine zusätzliche Alters- und Hinterlassenenversicherung des Vereins der Schweizer Presse» hervorging.

Die PK Freelance wurde 1983 von der Vorvorgängergewerkschaft der heutigen Syndicom, der Schweizerischen Journalistinnen und Journalisten-Union, gegründet. Die Mediengewerkschaft und der Berufsverband hatten damals politisch deutlich unterschiedliche Ausrichtungen. Dies ist mit einer Erklärung für die über Jahrzehnte bestehenden, parallel funktionierenden Pensionskassen.

Bevor Impressum die PKJ liquidierte, gab es Fusionsverhandlungen zwischen der PK Freelance und PKJ. Beide Kassen hatten eine ähnliche Grösse, aber man fand sich nicht. Es gab Differenzen um die Bewertung von Rentnerbeständen und Reserven. Nach der gescheiterten Fusion suchte die PKJ nach einer zukunftsfähigen Perspektive und nahm die Offerte von Profond an. Die PKJ befindet sich noch immer in Liquidation. Derzeit wird der Entwurf des Vermögensübernahmevertrags bei der Aufsicht geprüft.

Die PK Freelance ist selbständig geblieben. Sie ist mit einem Versichertenkapital von rund 100 Millionen relativ klein. Gemäss Stiftungsratspräsident René Hornung besteht kein Anlass, an der Strategie der Autonomie etwas zu ändern, zumal die Zahl der Mitglieder leicht zunimmt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ursula May: «Spezialisieren, fusionieren oder liquidieren – Konsolidierung als Herausforderung für kleinere Sammelstiftungen», «Schweizer Personalvorsorge» 06/15, S. 96.

geprägt und bei einer unabhängigen Pensionskasse direkter.

Auch bei Syndicom haben sich Mitglieder gemeldet, die meinten, sie müssten jetzt den Verband wechseln. «Wenn Profond weiter darauf beharrt, haben die Betroffenen trotzdem eine Wahl, denn sie können jederzeit zur PK Freelance wechseln», empfiehlt ihnen Vonarburg. Die Pensionskasse bleibe offen für alle Freischaffenden im Medien- und Kommunikationsbereich, versichert sie.

### Drohende Fortsetzung

Profond könne gar nicht anders handeln, als sie es tut, argumentiert die Sammelstiftung. Das Problem sei, dass bei der

PKJ früher Wildwuchs geherrscht habe. Elmar Perler, Präsident des Stiftungsrats der PKJ, widerspricht: «Die Aufsichtsbehörde hatte nie etwas zu beanstanden.» Tatsächlich wird der Fall kompliziert, weil verschiedene regionale Aufsichtsbehörden involviert sind. Der Übernahmevertrag wurde zwischen PKJ und Profond ausgehandelt und im Kanton Bern geprüft. Der Sitz der Profond ist jedoch im Zürcher Aufsichtsgebiet. Dort wird die Mitgliedschaft bei einem Verband offenbar zwingend vorausgesetzt.

Perler macht sich Sorgen, dass plötzlich ein grösserer Teil des Bestands der ehemaligen PKJ austreten könnte. Nur ein Teil der ehemaligen Versicherten der

PKJ ist überhaupt Mitglied bei Impresum. Im schlimmsten Fall droht der sich in Liquidation befindlichen PKJ gar eine Teilliquidation. Aber das ist eine andere Geschichte. |

Zugeschlagen hat die Krise bereits bei Ford. Das Unternehmen wurde in den Junk-Bereich herabgestuft und darf sich über den Titel des grössten Fallen Angels «freuen».

### Downgrade-Risiko im Flugzeugleasing und bei Flughäfen

Auch den Flugverkehr hat die Corona-Pandemie weitgehend zum Stillstand gebracht. «Der Flugzeugleasing-Sektor birgt ein hohes Risiko für Herabstufungen in den High-Yield-Bereich», erwartet Dropkin. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden alle Fluglinien, deren Geschäft praktisch lahmgelegt ist, um Zahlungsaufschub bei den Leasingprämien bitten, was den Cashflow der Leasinggesellschaften belasten würde. Einige Airlines dürften auch in die Insolvenz geraten und die Leasinggeber vor die Herausforderung stellen, in der aktuellen Situation neue Leasingnehmer zu finden. Potenzielle Fallen Angels sieht Dropkin zudem bei Flughäfen. Diese haben hohe Fixkosten und leiden daher aktuell unter hohen negativen Cashflows. Und eine Normalisierung des Reiseverkehrs ist noch mit hohen Unsicherheiten verbunden, durch die Corona-bedingten Restriktionen, aber auch durch die wirtschaftliche Abkühlung.

Weitere Sektoren, in denen vergleichsweise vielen Emittenten der Abstieg in den Junk-Sektor droht, sind etwa die Kreuzfahrtindustrie, der Einzelhandel, allerdings nicht der Lebensmitteleinzelhandel sowie Getränke- und Nahrungsmittellieferanten, die von der Schliessung von Restaurants und Hotels in Mitleidenschaft gezogen werden.

Trotz aller Risiken hält Dropkin Investmentgrade-Anleihen für sehr chancenreich bewertet, besonders in den USA. «Im BBB-Sektor ist jedoch verstärktes Research nötig, um die Emittenten mit hohem Herabstufungsrisiko auszumachen», weiss Dropkin. Ebenso verlange der CCC- und B-Bereich im High-Yield-Universum erhöhte Aufmerksamkeit. Die Auswahl der Einzeltitel habe höchste Priorität, um jene Unternehmen zu finden, die mindestens in den nächsten sechs Monaten kein neues Kapital benötigen.

Erfahren Sie mehr zum Thema China High Yield:

[www.fidelity.ch/china](http://www.fidelity.ch/china)

